
S 16 AS 1375/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Briefkasten des Vermieters Einlegen in Briefkasten Ersatzzustellung
Leitsätze	Eine Ersatzzustellung in den Briefkasten des Vermieters ist möglich, wenn der Briefkasten zur Wohnung des Mieters gehört.
Normenkette	SGG § 85 VwZG § 3 ZPO § 180

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1375/18
Datum	04.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 664/19
Datum	07.04.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4. April 2019 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au²ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Rechtm³igkeit einer Leistungsminderung nach [Â§Â§ 31](#) ff SGB II

iHv 30 % des Regelbedarfs f  r die Dauer von drei Monaten.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte (in der Folge: Beklagter) stellte mit Bescheid vom 16.6.2017 f  r die Zeit vom 1.7. bis 30.9.2017 eine Minderung des dem Kl  ger und Berufungskl  ger (in der Folge: Kl  ger) bewilligten Arbeitslosengeldes II monatlich um 30 % des ma  gebenden Regelbedarfes bzw iHv 122,70 Euro monatlich fest. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagten zur  ck (Widerspruchsbescheid vom 17.10.2017). Ausweislich der in der Beklagtenakte im Original abgehefteten Zustellungsurkunde vom 15.9.2017 (berichtigt am 22.9.2017) wurde der Widerspruchsbescheid dem Kl  ger am 15.9.2017 zu   bergeben versucht und, weil die   bergabe des Schriftst  cks in der Wohnung nicht m  glich war, in den zur Wohnung geh  renden Briefkasten oder in eine   hnliche Vorrichtung eingelegt.

Das Sozialgericht Augsburg hat die am 5.11.2018 erhobene Klage als unzul  ssig, weil verfristet, abgewiesen (Urteil vom 4.4.2019).

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt der Kl  ger die Aufhebung des Sanktionsbescheides vom 16.6.2017 weiter. Er habe zum Zeitpunkt der Zustellung keinen eigenen Briefkasten gehabt. Eine Einlegung der Sendung in den Briefkasten seines Vermieters sei nicht interessant, da dieser ihm die Post vor die T  r gelegt habe und diese bei ihm, also dem Kl  ger, nicht angekommen sei. Es gehe darum, dass der Widerspruchsbescheid abhandengekommen sei, so dass er nicht habe rechtzeitig Klage erheben k  nnen. Nachdem ihm der Beklagte mit einer Kurzmitteilung vom 30.10.2018 eine Zweitschrift des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017   bermittelt habe, habe er unverz  glich Klage erhoben.

Der Kl  ger beantragt sinngem   ,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4.4.2019 abzu  ndern und den Bescheid des Beklagten vom 16.6.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Er geht weiter davon aus, dass die am 5.11.2018 erhobene Klage verfristet ist.

Das Gericht hat im Rahmen eines Termins zur Er  rterung der Sach- und Rechtslage den Vermieter des Kl  gers angeh  rt. Dieser gab an, dass der Kl  ger bei ihm eine Ferienwohnung angemietet hatte. Diese habe nicht   ber einen eigenen Briefkasten verf  gt. Die Post f  r den Kl  ger sei in seinen, also des Zeugen, Briefkasten eingelegt worden. Der Zeuge habe die Post f  r den Kl  ger dann vor dessen Wohnungst  r gelegt. Der Zeuge konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob auch an den Kl  ger adressierte Post ohne einen   c/o  -Zusatz in seinen Briefkasten geworfen worden ist. Sp  ter habe der Kl  ger einen eigenen Briefkasten erhalten. Wann dies genau der Fall gewesen sei, erinnerte der Zeuge

nicht. Der Kl  ger best  tigte unter dem 4.11.2021, dass die Angaben des Zeugen    soweit    der Wahrheit entspr  chen.

Die Beteiligten haben ihr Einverst  ndnis mit einer Entscheidung ohne m   ndliche Verhandlung durch Urteil nach [   124 Abs 2 SGG](#) erkl  rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Sozialgericht Augsburg und dem Beklagten beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r    n d e :

Die zul  ssige Berufung ist nicht begr  ndet. Hier  ber konnte der Senat durch Urteil ohne m   ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten dem zugestimmt haben (vgl. [   124 Abs 2 SGG](#)).

1. Die am 5.11.2018 beim Sozialgericht gegen den Bescheid vom 16.6.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 erhobene Klage ist unzul  ssig und wurde deshalb zu Recht mit Urteil vom 4.4.2019 abgewiesen.

2. Die gegen den Sanktionsbescheid als reine Anfechtungsklage (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009     [B 4 AS 20/09 R](#) -, Rn 12) statthafte Klage ist unzul  ssig, da sie erst am 5.11.2018 und damit erheblich nach Ablauf der Klagefrist erhoben worden ist.

a) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben ([   87 Abs 1 S 1 SGG](#)). Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides ([   87 Abs 2 SGG](#)).

b) Der Widerspruchsbescheid vom 12.9.2017 wurde ausweislich der aktenkundigen Postzustellungsurkunde durch Ersatzzustellung mit Einlegen in den Briefkasten am 15.9.2017 ([   85 Abs 3 S 1 SGG](#), [   3 Abs 2 S 1 VwZG](#) iVm [   180 S 2 ZPO](#)) zugestellt. Die am 5.11.2018 zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage wurde mehr als ein Jahr nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides und damit lange Zeit nach Ablauf der Klagefrist mit Ablauf des 16.10.2017 (einem Montag) erhoben. Wiedereinsetzungsgr  nde sind nicht ersichtlich.

aa) Der Zustellung steht weder entgegen, dass der Kl  ger den Widerspruchsbescheid vom 12.9.2017 nicht erhalten haben will, noch, dass er im September 2017 nicht    ber einen eigenen Briefkasten verf  gt hat. Die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach [   180 ZPO](#) konnte vorliegend durch Einlegung des Schriftst  cks in den Briefkasten des Vermieters/Zeugen bewirkt werden. Darauf, dass der Widerspruchsbescheid von dort ggf tats  chlich seinen Weg zum Kl  ger nicht gefunden haben mag, kommt es nicht weiter an.

(1.) Ist die Zustellung nach    178 Abs 1 Nr 1 oder 2 nicht ausf  hrbar, kann das Schriftst  ck in einen zu der Wohnung (   ) geh  renden Briefkasten oder in eine

Ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist ([§ 180 S 1 ZPO](#)). Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt ([§ 180 S 2 ZPO](#)).

(2.) Die Voraussetzungen für eine Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 nach [§ 180 S 2 ZPO](#) sind vorliegend erfüllt.

(a) Ausweislich der insoweit unbestrittenen Angaben der Postzustellungsurkunde wurden am 15.9.2017 weder der Kläger noch eine andere Person iS des [§ 178 Abs 1 Nr 1 ZPO](#) (erwachsener Familienangehöriger in der Wohnung, eine vom Kläger beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner) in der Wohnung des Klägers angetroffen.

(b) Bei dem Briefkasten des Vermieters/Zeugen, in den der Widerspruchsbescheid eingelegt wurde, handelte es sich um einen zu der Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten iS des [§ 180 S 1 ZPO](#). Zwar fehlte diesem ein Namensschild des Klägers. Allerdings steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger sich den Briefkasten des Vermieters/Zeugen bewusst entsprechend nutzbar machte. Dies ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Zeugen sowie dem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten, wie er sich in der Zeit ab November 2016 in der Beklagtenakte findet.

So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht angegeben, dass seine Post „irgendwann“ mit einem „c/o-Vermerk“ an seinen Vermieter zugestellt worden sei. „Das habe sich dann so entwickelt, auch er habe dann die c/o-Adresse als seine Adresse verwendet.“ Weiter gab der Kläger an, sich gegen die Adressierung in dieser Form nicht gewandt zu haben. Er bezeichnete dies als „Duldung“ (vgl Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 4.4.2019, Bl 98 f der vom Sozialgericht Augsburg beigezogenen Akte).

Diese Aussage bestätigte der als Zeuge vom Senat gehörte Vermieter des Klägers, als er angab, dass die Post für den Kläger in seinen, also des Vermieters, Briefkasten eingelegt worden sei und er dem Kläger die Post dann vor die Wohnungstür gelegt habe (vgl Niederschrift zur Nichtöffentlichen Sitzung am 22.10.2021, Bl 95 f der Akte zum Berufungsverfahren).

Dass die so beschriebene Vorgehensweise bereits im September 2017, also zum Zeitpunkt der umstrittenen Zustellung, praktiziert wurde, ergibt sich aus dem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten, wie er sich aus der Beklagtenakte ergibt. Danach adressierte der Beklagte die Post an den Kläger ab November 2016 regelmäßig mit dem Adresszusatz „c/o“ und dem Namen des unter gleicher Adresse lebenden Vermieters (vgl ua Schreiben des Beklagten vom 26.11.2016, 20.2., 22. und 30.3., 4. und 27.4., 16. und 23.6., 4. und 31.8, 15 und 25.11.2017 bzw Bl 2913, 2986, 3000, 3084, 3118, 3125, 3135, 3179, 3314, 3335, 3337 bzw 3347, 3412 der Beklagtenakte, Bl 4 zur Akte des Sozialgerichts Augsburg S [14 AS 157/18](#)). Auch der im Zusammenhang mit der streitigen Leistungsminderung erfolgte Schriftverkehr wurde vom Beklagten an den Kläger mit dem Zusatz „c/o“

adressiert: der Vermittlungsvorschlag vom 20.2.2017 sowie der Sanktionsbescheid selbst vom 16.6.2017 (vgl BI 3125 sowie 3135 der Beklagtenakte). Dass der KlÄxger die entsprechenden Schreiben regelmÄxig erhalten hat, ergibt sich daraus, dass er auf diese bisweilen reagierte, zB auf die AnhÄllung zur streitigen Minderung (BI 3150 der Beklagtenakte) bzw durch Widerspruch gegen den Bescheid vom 4.8.2017 am 11.8.2017 (vgl BI 3358 der Beklagtenakte) bzw gegen den Bescheid vom 31.8.2017 am 15.9.2017 (BI 3390 der Beklagtenakte). SchlieÄlich hatte der KlÄxger in zeitlichen Zusammenhang selbst den Adresszusatz âc/oâ in Verbindung mit dem Namen und der Adresse seines Vermieters verwendet (vgl Schreiben vom 6. und 10.4. sowie vom 12.9.2017, BI 3142, 3150 sowie 3388 der Beklagtenakte). SchlieÄlich ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass sich der KlÄxger jemals gegen die Verwendung des c/o-Zusatzes oder der Briefkasten seines Vermieters verwahrt hÄtte.

(c) Der wirksamen Ersatzzustellung an den KlÄxger nach [Ä§ 180 ZPO](#) durch Einlegung des Widerspruchsbescheides in den Briefkasten des Vermieters steht schlieÄlich nicht entgegen, dass der Widerspruchsbescheid an den KlÄxger ohne den Zusatz âc/oâ adressiert worden war. Denn dies hat keine Auswirkung darauf, dass der Briefkasten des Vermieters aufgrund des in zeitlichem Zusammenhang an den KlÄxger adressierten Schriftverkehrs als zur Wohnung des KlÄxgers gehÄrend erkennbar (geworden) war.

Nachdem die Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten fingiert wird (vgl [Ä§ 180 S 2 ZPO](#)) kommt es fÄr die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 nicht darauf an, ob der KlÄxger diesen (am 15.9.2017) tatsÄchlich erhalten hat.

bb) Die Einlassung des KlÄxgers, der Widerspruchsbescheid vom 12.9.2017 habe ihn nicht erreicht, begrÄndet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Ä§ 67 SGG](#).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewÄhren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten ([Ä§ 67 Abs 1 SGG](#)). Vorliegend ist eine evtl Verhinderung des KlÄxgers zumindest nicht unverschuldet, nachdem dieser angab, mit der Vorgehensweise des Vermieters, die in dessen Briefkasten fÄr den KlÄxger eingeworfenen SchriftstÄcke beim KlÄxger vor die WohnungstÄr zu legen, einverstanden gewesen zu sein bzw dies geduldet zu haben. Dies muss insbesondere im Hinblick darauf gelten, dass â wie der KlÄxger selbst vortrÄgt â âGÄste freien Zugang durch den offenen Hausflur hattenâ.

c) Hat das Sozialgericht die Klage damit zu Recht als unzulÄssig abgewiesen, kommt es auf die RechtmÄÄigkeit der in der Sache streitigen Sanktionsentscheidung vom 16.6.2017 hier nicht an, da diese beim Fehlen der Sachurteilsvoraussetzungen durch das Gericht nicht geprÄft und letztlich auch nicht aufgehoben werden kann.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#). GrÄnde fÄr eine Zulassung

der Revision sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024